

Jahrgang 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. Mai 2026 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**94. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Geriatric“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (2), Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte**

95. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Geriatric“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

96. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Geriatric“

**97. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Musculoskeletal Physiotherapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Musculoskeletal Physiotherapy / AEP, 60 ECTS-Punkte**

98. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Musculoskeletal Physiotherapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

99. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Musculoskeletal Physiotherapy“

100. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

101. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

102. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“

103. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

104. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

105. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“

106. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Stage Narration / AEP, 60 ECTS-Punkte

107. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

108. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“

109. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Stage Narration“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte

110. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Stage Narration“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

111. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Stage Narration“

112. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

113. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

114. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. Mai 2026 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

115. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

116. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „AI Management“ (Zuvor: „KI-Management“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

117. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „AI Management“

118. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „AI Service Design & Innovation“

(Zuvor: „KI-Service Design“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

119. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „AI Service Design & Innovation“

120. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“

(Zuvor: „Generative KI“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

121. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Generative AI & Agentic Systems“

122. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Agentic IT Systems“

(Zuvor: „IT-Grundlagen“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

123. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Fundamentals of Agentic IT Systems“

124. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Applied AI for Organizations“

(Zuvor: „KI-Kompetenz“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

125. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“

126. Stellenausschreibung – Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

**94. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Geriatric“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (2), Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel dieses Weiterbildungsstudiums ist die fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung von Ärzt_innen im Bereich der Geriatrie sowie die Förderung der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der medizinischen Profession.

Im Mittelpunkt steht die evidenzbasierte Weiterentwicklung geriatrischer Versorgungskonzepte. Die Teilnehmenden vertiefen ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und wenden aktuelle medizinische Erkenntnisse gezielt auf die komplexen Bedürfnisse älterer Patient_innen an.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Prinzipien der Demografie und Biologie des Alterns erläutern.
- Modelle einer evidenzbasierten Versorgung mittels des Comprehensive Geriatric Assessment (CGA) oder diverser Screening Tools entwickeln.
- Maßnahmen zur Behandlung geriatrischer Syndrome entwickeln, die den Funktionserhalt zum Ziel haben.
- die Anwendung der medizinischen Leitlinien (internistisch, neurologisch und onkologisch) an die Bedürfnisse der geriatrischen Personen auch unter Berücksichtigung von genderspezifischen Aspekten adaptieren.
- das Ernährungsmanagement altersgerecht gestalten.
- strukturierte Behandlungsmethoden akuter Krankheitsbilder zur Senkung von Re-Hospitalisierungen entwickeln.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin mindestens auf NQR-Niveau VII (zB. Master oder Diplom)

und

(2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Klinische Geriatrie: Einführung, Multimorbidität und Polypharmazie	6
Modul 2: Geriatrische Syndrome	6
Modul 3: Internistische, onkologische und palliativmedizinische Herausforderungen	9
Modul 4: Schwerpunkte der Geriatrie: Ernährung, Rehabilitation und Langzeitversorgung	9
Modul 5: Akutgeriatrie und Notfallmedizin im Alter / Interdisziplinäre Perspektiven, Kommunikation und Recht	6
Modul 6: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 7: Masterarbeit	15
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Ausgewählte Kurse finden nach Festlegung durch die Studienleitung in Deutschland oder der Schweiz statt.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Wahlkursen und
- Modul 7: das Verfassen, die positive Benotung der Masterarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

95. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Geriatric“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Geriatric“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2026 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

96. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Geriatric“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Geriatric“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

97. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Muskuloskelettale Physiotherapie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Muskuloskelettale Physiotherapie / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Muskuloskelettale Physiotherapie“ richtet sich an Physiotherapeut_innen, die sich auf die orthopädisch-manuelle und muskuloskelettale Physiotherapie spezialisieren wollen.

Ziel des Studiums ist die vertiefte Auseinandersetzung mit konzeptübergreifenden, sowohl etablierten als auch innovativen theoretischen Ansätzen zur Untersuchung und Behandlung neuromuskuloskelettaler Funktionsstörungen unter systematischer Berücksichtigung biopsychosozialer Einflussfaktoren.

Die wissenschaftliche Qualifizierung basiert auf den Prinzipien der Evidence Based Medicine and Practice und dient der kritischen Evaluation, Reflexion und Weiterentwicklung des physiotherapeutischen Handelns. Diese erfolgt auf Grundlage klinischer Expertise sowie durch die strukturierte Bewertung und Optimierung therapeutischer Verfahren, einschließlich medizinischer Trainingstherapie und funktioneller Trainingskonzepte.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- evidenzbasierte Untersuchungs- und Behandlungstechniken der muskuloskelettalen Physiotherapie unter Berücksichtigung der ICF in der Praxis beschreiben,
- Therapieformen der manuellen Therapie sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention konzept- und methodenübergreifend beurteilen,
- personalisierte Therapiekonzepte unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien sowie von Gender- und Diversitätsaspekten entwickeln,
- fachspezifische Literatur mithilfe wissenschaftlicher Methoden analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Physiotherapie und
- (3) eine Weiterbildung in einem international anerkannten Manualtherapiekonzept mit positiv abgeschlossener Prüfung über ein Stundenausmaß von mindestens 260 UE.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen.

Die Praxis unter Mentoring kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Therapeutisches Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Modul 2: Klinische Anwendungsgebiete der orthopädisch-manuellen Physiotherapie	9
Modul 3: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie I	9
Modul 4: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie II	6
Modul 5: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie III	6
Modul 6: Motorisches Lernen, Bewegungskontrolle und Training	6
Modul 7: Muskuloskelettale Praxis unter Mentoring	9
Modul 8: Abschlussarbeit	9
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Beurteilung der Modulprüfung in Form einer kommissionellen praktischen Prüfung an Patient_innen.
- Modul 8: Abschlussarbeit: Positive Beurteilung der Abschlussarbeit und Präsentation.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Muskuloskelettale Physiotherapie“ bzw. „Akademischer Experte Muskuloskelettale Physiotherapie“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

98. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Muskuloskelettale Physiotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Muskuloskelettale Physiotherapie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

99. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Muskuloskelettale Physiotherapie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Muskuloskelettale Physiotherapie“ wird mit € 9.000,-- festgelegt.

100. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“ richtet sich an Psychotherapeut_innen, Klinische Psycholog_innen und andere psychosoziale oder pädagogische Berufsgruppen, die körper- und erlebnisorientierte Ansätze in ihre therapeutisch-pädagogische Arbeit integrieren möchten. Ziel ist die Entwicklung und Vertiefung psychotherapeutischer Handlungskompetenzen im gezielten Einsatz von Kletter- und Boulderaktivitäten als therapeutisches Medium zur Förderung psychischer Gesundheit.
- (2) Im Mittelpunkt steht das therapeutische Potenzial des Kletterns als erfahrungsbasierter Zugang zu zentralen psychotherapeutischen Prozessen wie beispielsweise Vertrauen, Selbstwirksamkeit, Angstregulation, Körperwahrnehmung, Beziehungsgestaltung und Achtsamkeit. Klettern und Bouldern bieten unmittelbare Erfahrungsräume für Themen wie Kontrolle und Loslassen, Selbstwert, Grenzerfahrung und soziale Interaktion und ermöglichen deren gezielte therapeutische Bearbeitung.
- (3) Das Weiterbildungsprogramm vermittelt die theoretischen, methodischen und praktischen Grundlagen einer evidenzbasierten klettertherapeutischen Arbeit. Ein hoher Anteil an Selbsterfahrung, Übung und praxisnaher Supervision ermöglicht den Teilnehmenden, das Medium Klettern therapeutisch fundiert, sicher und zielgerichtet in ihrer beruflichen Praxis einzusetzen.
- (4) Die Weiterbildung orientiert sich an aktuellen psychotherapeutischen Konzepten und wissenschaftlichen Erkenntnissen und fördert die Entwicklung einer reflektierten, körperorientierten Haltung im therapeutischen Prozess.
- (5) Bei Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse besteht für die Studierenden im Rahmen des ersten Moduls die Möglichkeit, einen Betreuerschein des KLEVER Kletterhallenverbands (je nach Vorkenntnissen Boulderbetreuer_in oder Kletterbetreuer_in) zu erwerben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- das therapeutische Potenzial von Kletter- und Boulderaktivitäten theoriegeleitet und evidenzbasiert in psychotherapeutische Bezugsrahmen einordnen.
- kletter- und boulderbasierte Interventionen unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen zielorientiert planen.
- kletter- und boulderbasierte Interventionen unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten und settingbezogenen Aspekten anleiten.
- zentrale psychotherapeutische Prozesse im klettertherapeutischen Setting bearbeiten.
- ethische und professionelle Rahmenbedingungen klettertherapeutischer Arbeit berücksichtigen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige Berufserfahrung
und
- (4) mindestens halbjährige Kletter-/Bouldererfahrung oder mindestens Topropeschein einer anerkannten Alpinorganisation oder Kletterverbandes
und
- (5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (B1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Basismodul Therapeutisches Klettern	6
Modul 2: Evidenzbasiertes Boulderpsychotherapie-Manual BouldApy	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis sowie ein Abschlusszertifikat auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

101. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

102. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“ wird mit € 2.500,-- festgelegt.

103. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt fundierte Kenntnisse und praktische Kompetenzen im Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in der (Erwachsenen- und Berufs-) Bildung. Es verbindet technisches, rechtliches und ethisches Grundlagenwissen mit didaktischen Ansätzen, um Lehrende für den reflektierten und verantwortungsvollen Einsatz von KI in der Lehre zu qualifizieren. Ziel ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, KI-Technologien sinnvoll in ihre Lehrpraxis zu integrieren und Lernende im kritischen Umgang mit KI zu begleiten.

Die Absolvent_innen erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Konzepte und aktuelle Entwicklungen im Bereich der KI zu verstehen, kritisch zu reflektieren und in pädagogische Kontexte zu übertragen. Sie sind in der Lage, KI-gestützte Methoden in Lehr- und Lernprozessen anzuwenden, didaktisch zu begründen und den rechtlich-ethischen Rahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus entwickeln sie Kompetenzen zur Förderung von Reflexionsfähigkeit, kritischem Denken und Selbstwirksamkeit bei Lernenden. Die Qualifikationen befähigen insbesondere Lehrende in der Berufs- und Erwachsenenbildung, KI in ihren Arbeitsfeldern verantwortungsvoll und innovativ einzusetzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Zentrale Konzepte, Funktionsweisen, Chancen und Grenzen von KI-Systemen in Bildungskontexten analysieren.
- Praxistaugliche didaktische Konzepte inklusive Lernmaterialien und Prüfungsformate unter der Berücksichtigung der Verfügbarkeit von KI entwickeln.
- Den Einsatz von KI in der Lehre entsprechend rechtlichen und ethischen Anforderungen sowie unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Grundlagen für den Einsatz von KI in der Bildung	6
Didaktik und pädagogische Anwendungen mit KI	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Absolvierung beider Module in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

104. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

105. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“ wird mit € 2.200,-- festgelegt.

106. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Stage Narration / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm "Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit" bringt Erzählmittel des Theaters mit gesellschaftlicher Auseinandersetzung und Öffentlichkeitsgestaltung zusammen. Studierende erforschen klassische sowie neue narrative Formen und ihre szenische Umsetzung, um innovative Formen der Darstellung heutiger Fragestellungen für Kunst, Literatur, Wissenschaft und Gesellschaft hervorzubringen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Erzählstrukturen in dramatischen, literarischen und journalistischen Texten sowie in gesellschaftlichen Ereignissen, Medienbeiträgen und Veranstaltungen analysieren und diese im Hinblick auf unterschiedliche kulturelle Perspektiven sowie – wo relevant – gender- und diversitätssensible Darstellungsweisen reflektieren.
- Erzählungen mit textlichen und nicht-textlichen Mitteln gestalten und dabei vielfältige Perspektiven und differenzierte Formen der Darstellung berücksichtigen.
- Fragestellungen gesellschaftlicher Natur in räumliche und körperliche Ausdrucksformen übersetzen und dabei vielfältige soziale, kulturelle und körperliche Perspektiven einbeziehen.

- Eigene Szenarien in Form von Theaterszenen, Präsentationen oder Diskursformaten entwickeln und diese – bei Bedarf – in internationalisierten oder interkulturellen Kontexten verorten.
- Theatermittel in Verbindung mit angewandten Feldern der Sozial- und Geisteswissenschaften setzen und dabei globale Perspektiven sowie diversitätssensible Vermittlungsansätze berücksichtigen.
- Eigenständige Projekte aus dem Bereich „Stage Narration“ durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs nach Sichtung der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben sowie eine Schriftprobe (szenisch-dramatische Skizze, 5 bis 10 Seiten))
sowie
- (5) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikats (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Theorie der Narration	6
Modul 2: Theatrale Mittel	6
Modul 3: Techniken des szenischen Erzählens	6
Modul 4: Analyse von Erzählungen	6
Modul 5: Erzählübungen	6
Modul 6: Praktisch-szenische Übungen	6
Modul 7: Anwendung in nicht-theatralen Feldern I: Ausstellungspraxis und Spiel	6
Modul 8: Anwendung in nicht-theatralen Feldern II	6
Modul 9: Projektarbeit	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Stage Narration“ bzw. „Akademischer Experte in Stage Narration“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

107. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

108. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“ wird mit € 8.000,-- festgelegt.

109. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Stage Narration“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm "Stage Narration" bringt Erzählmittel des Theaters mit gesellschaftlicher Auseinandersetzung und Öffentlichkeitsgestaltung zusammen. Studierende erforschen klassische sowie neue narrative Formen und ihre szenische Umsetzung, um innovative Formen der Darstellung heutiger Fragestellungen für Kunst, Literatur, Wissenschaft und Gesellschaft hervorzubringen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Erzählstrukturen in dramatischen, literarischen und journalistischen Texten sowie in gesellschaftlichen Ereignissen, Medienbeiträgen und Veranstaltungen analysieren und diese im Hinblick auf unterschiedliche kulturelle Perspektiven sowie – wo relevant – gender- und diversitätssensible Darstellungsweisen reflektieren.
- Erzählungen mit textlichen und nicht-textlichen Mitteln gestalten und dabei vielfältige Perspektiven und differenzierte Formen der Darstellung berücksichtigen.

- Fragestellungen gesellschaftlicher Natur in räumliche und körperliche Ausdrucksformen übersetzen und dabei vielfältige soziale, kulturelle und körperliche Perspektiven einbeziehen.
- Eigene Szenarien in Form von Theaterszenen, Präsentationen oder Diskursformaten entwickeln und diese – bei Bedarf – in internationalisierten oder interkulturellen Kontexten verorten.
- Theatermittel in Verbindung mit angewandten Feldern der Sozial- und Geisteswissenschaften setzen und dabei globale Perspektiven sowie diversitätssensible Vermittlungsansätze berücksichtigen.
- Fragestellungen aus dem Bereich „Stage Narration“ unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsperspektiven kritisch reflektieren.
- Eigenständige Projekte aus dem Bereich „Stage Narration“ durchführen.
- Fachspezifische Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium aus dem Bereich der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
 - (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, sowie
 - (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs nach Sichtung der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben sowie eine Schriftprobe (szenisch-dramatische Skizze, 5 bis 10 Seiten)), sowie
 - (5) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikats (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium gliedert sich in die Module des Academic Expert Program „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“ (60 ECTS-Punkt), die zu absolvieren sind und um Module aus dem Certificate Program „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“ (im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten) und einem Masterarbeits-Colloquium ergänzt wird, um Studierende auf die abschließende Masterarbeit (18 ECTS-Punkte) vorzubereiten.

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.	60
Es sind Module des Certified Programs „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“ im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren.	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Positive Beurteilung des Kolloquiums zur Masterarbeit in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Verfassen, positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

110. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Stage Narration“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Stage Narration“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2026 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

111. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Stage Narration“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Stage Narration“ wird mit € 10.000,- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Stage Narration“ mit € 2.000,- festgelegt.

112. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Der Weg zu einer wirksamen Energie- und Klimapolitik führt über internationale Klimaverhandlungen, globale und europäische Abkommen sowie weitreichende nationale Gesetzgebungsprozesse. Dadurch entsteht ein komplexes Geflecht rechtlicher Regelungen, das insbesondere den Klimaschutz, die Energiewende und die Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft steuert. Das Energie- und Klimarecht umfasst jene Normen, die den Ausstoß von Treibhausgasen reduzieren, den Ausbau erneuerbarer Energien fördern, Energieeffizienz steigern sowie klima- und energierelevante Infrastrukturen regulieren – und steht damit in enger Verbindung zu angrenzenden umweltrechtlichen Bereichen wie Natur- und Umweltschutz, Abfallrecht, Gewässer- und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz sowie weiteren Regelungen der Energiepolitik.

Damit fällt das Energie- und Klimarecht in das breite Spektrum des Umweltrechts, das sämtliche Normen umfasst, die dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Ökosystemen dienen.

Ziel dieser Weiterbildung ist es, juristische Fachkompetenz speziell im Energie- und Klimarecht zu vermitteln und zugleich methodische Fähigkeiten des juristischen Denkens und Arbeitens zu stärken. Personen mit juristischer Vorbildung erwerben eine Spezialisierung in einem hochdynamischen Rechtsgebiet, das in der regulären Grundausbildung nur begrenzt behandelt wird, während Nichtjurist_innen ein strukturiertes rechtliches Verständnis erlangen, das sie befähigt, energie- und klimarechtliche sowie andere umweltrechtliche Fragestellungen fundiert zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und praxisgerecht zu bearbeiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die zentralen rechtlichen Vorgaben des Klimaschutz- und Energierechts erläutern;
- EU-Richtlinien, Verordnungen und internationale Abkommen im Bereich des Energie- und Klimarechts und deren Auswirkungen auf das österreichische Recht beurteilen;
- Diskriminierungstatbestände und Fragen der Gleichstellung im beruflichen Kontext einschätzen;
- rechtliche Fragestellungen aus dem Klima(schutz)- und Energierecht auf konkrete Praxisfälle anwenden;
- juristische Argumentationen zu Klimaschutz, Energiewende oder Ressourcennutzung entwickeln;
- kritisch über aktuelle Entwicklungen im Klimaschutz- und Energierecht reflektieren, einschließlich der Formulierung eigener Standpunkte.
- für juristische Fragestellungen aus dem Bereich Energie- und Klimarecht wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Organisation des Studiums erfolgt in Blended Learning Modus.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein e Koordinator in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

- (1) Ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes österreichisches Hochschulstudium auf Bachelor-Niveau
oder
ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens des selben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten.
- (2) eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Aus den Wahlmodulen sind 6 ECTS-Punkte zu absolvieren. Studierende ohne rechtswissenschaftliches Grundstudium haben verpflichtend das Wahlmodul „Einführung in die Rechtswissenschaften“ zu wählen.

	Pflichtmodule	ECTS-Punkte
1	Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Energie- und Klimarechts	3
2	Politische Strukturen und Prozesse für Praktiker_innen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Energie	3
3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	3
4	Klimaschutzrecht I	3
5	Klimaschutzrecht II	3
6	Energierrecht I – Strom & Gas - Zivilrechtliche Fragen	3
7	Energierrecht II – Anlagenrecht - Erneuerbare Energien	3
8	Abfallrecht & Kreislaufwirtschaft	3

9	Wasserrecht	3
10	Naturschutzrecht und Renaturierung	3
11	Luftreinhalterecht	3
12	Umweltzivilrecht, Umweltstrafrecht & Haftung	3
13	Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
14	Masterarbeit	15
	Wahlmodule	ECTS-Punkte
15	Einführung in die Rechtswissenschaften	6
16	Energieraumplanung	3
17	Energiesicherheit im internationalen Kontext	3
18	Unternehmerische Nachhaltigkeit im Spannungsfeld von Compliance, Innovation und Transformation	3
19	Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht*	6
20	Einführung und Analyse komplexer Systeme	6
	Summe	60

*Dieses Modul ist im Rahmen einer „International Week“ an der Palacky-Universität Olmütz zu absolvieren.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Energie- und Klimarechts: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Politische Strukturen und Prozesse für Praktiker_innen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Energie: erfolgreiche Teilnahme am Modul
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Klimaschutzrecht I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Klimaschutzrecht II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Energierecht I – Strom & Gas - Zivilrechtliche Fragen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Energierecht II – Anlagenrecht - Erneuerbare Energien: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Abfallrecht & Kreislaufwirtschaft: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wasserrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Naturschutzrecht und Renaturierung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Luftreinhalterecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- Umweltzivilrecht, Umweltstrafrecht & Haftung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Masterarbeit: Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio der Masterarbeit.
- WM Einführung in die Rechtswissenschaften: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Energieraumplanung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Energiesicherheit im internationalen Kontext: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Unternehmerische Nachhaltigkeit im Spannungsfeld von Compliance, Innovation und Transformation: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. In den Kursen „Theorie und Entwicklung des Nachhaltigkeitsdiskurses“ und „Herausforderungen der regulatorischen Praxis und transformative Antworten“ sind Kursprüfungen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit) zu absolvieren. Der Kurs „Case-Study basierte Praxisübung zur Entwicklung und Einschätzung transformativer Potentiale“ ist prüfungsimmanent.
- WM Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht: erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- WM Einführung und Analyse komplexer Systeme: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad *Master of Laws, abgekürzt LL.M.* zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

113. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2026 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

114. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Energie- und Klimarecht“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

115. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie zielt darauf ab, eine praxisorientierte Weiterbildung im interdisziplinären Bereich der Strafrechtspflege mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt anzubieten. Nicht nur die klassischen Rechtsberufe wie Richter_innen, Staatsanwält_innen oder Strafverteidiger_innen sind mit Strafrecht konfrontiert, sondern es bedarf rechtlicher, aber auch kriminologischer Spezialkenntnisse für all jene, die im Bereich der Strafrechtspflege tätig sind. Auf diese Berufsgruppen zielt das Masterstudium Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie ab und bietet eine umfangreiche Weiterbildung, die nicht nur entscheidende Vorteile für die Praxis der Strafrechtspflege mit sich bringt, sondern auch für die Bereiche Compliance, Kriminalprävention, Resozialisierung und Strafvollzug.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die wesentlichen Verfahrensgrundsätze des österreichischen Strafprozessrechts erklären.
- die zentralen Normen des Strafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts interpretieren und auf reale Fälle anwenden.
- kriminologische Theorien analysieren und ihre Anwendung auf aktuelle Kriminalitätsphänomene prüfen.
- genderspezifische Aspekte in der Kriminologie beurteilen.
- verschiedene Formen der Kriminalität identifizieren und die rechtlichen, politischen und praktischen Ansätze zu ihrer Bekämpfung diskutieren.
- die unterschiedlichen Formen der Wirtschaftskriminalität erklären und Möglichkeiten zur Prävention und Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen diskutieren.
- kritisch über aktuelle Entwicklungen im Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und der Kriminologie reflektieren und eigene Standpunkte entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Die Organisation des Studiums erfolgt in Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

- (1) ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes österreichisches Hochschulstudium auf Bachelor-Niveau
oder
ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens des selben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten.
- (2) eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Studium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Aus den Wahlmodulen sind 6 ECTS zu absolvieren. Studierende ohne rechtswissenschaftliches Grundstudium haben verpflichtend das Wahlmodul „Einführung in die Rechtswissenschaften“ zu wählen.

	Pflichtmodule	ECTS-Punkte
1	Strafrecht I	6
2	Strafrecht II	6
3	Kriminalität und Prävention	3
4	Kriminologie	6
5	Wirtschaftsrecht	6
6	Wirtschaftsstrafrecht	6
7	Wirtschaftskriminalität	3
8	Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
9	Masterarbeit	15

	Wahlmodule	
10	Einführung in die Rechtswissenschaften	6
11	Strafvollzugsrecht	3
12	Das Ermittlungsverfahren	3
13	Einführung und Analyse komplexer Systeme	6
14	Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht*	6
	Summe	60

*Dieses Modul ist im Rahmen einer „International Week“ an der Palacky-Universität Olmütz zu absolvieren.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Strafrecht I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Strafrecht II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Kriminalität und Prävention: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Kriminologie: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wirtschaftsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wirtschaftsstrafrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wirtschaftskriminalität: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Masterarbeit: Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio der Masterarbeit.
- WM Einführung in die Rechtswissenschaften: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Strafvollzugsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Das Ermittlungsverfahren: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM Einführung und Analyse komplexer Systeme: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- WM Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht: erfolgreiche Teilnahme am Modul.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad *Master of Laws, abgekürzt LL.M.* zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

116. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „AI Management“

(Zuvor: „KI-Management“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) ist hochaktuell und prägt die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Die Fähigkeit, KI-basierte Werkzeuge und Anwendungen effektiv einzusetzen und zu managen, ist deshalb zu einem entscheidenden Wettbewerbsvorteil für Organisationen geworden. Das Certificate Program „AI Management“, eine Kooperation des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung und des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften, bereitet die Teilnehmenden darauf vor, diese Herausforderung erfolgreich zu meistern. Dazu erfolgt eine detaillierte Einführung in die theoretischen Grundlagen KI-basierter Systeme, KI-Anwendungen für spezifische Einsatzgebiete sowie ethische Aspekte und rechtliche Rahmenbedingungen, die für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI relevant sind. Darauf aufbauend vermittelt das Weiterbildungsprogramm ein umfassendes Verständnis für die effektive und effiziente Implementierung und Nutzung von KI in Organisationen und die dafür zentralen Kompetenzen und Fähigkeiten, das Management von KI-Projekten sowie den Umgang mit wesentlichen Herausforderungen im Zuge der Verankerung von KI in Organisationsstrategien, -prozessen und Geschäftsmodellen.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich einerseits an Entscheidungsträger_innen und Führungskräfte mit Interesse an Künstlicher Intelligenz, die ihre Organisation sowie Geschäftsmodelle in diese Richtung weiterentwickeln und optimieren möchten. Darüber hinaus adressiert das Weiterbildungsprogramm IT-Projektmanager_innen/Product Owner_innen, IT-Projektmanager_innen, Change Manager_innen, Berater_innen, Innovator_innen sowie Forscher_innen, welche die Umsetzung von KI-Projekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die für Organisationen wesentlichen allgemeinen, ethischen, gender- und diversitybezogenen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI einschätzen,
- die grundlegenden Funktionsweisen von maschinellem Lernen (ML) und KI darlegen,
- Einsatzmöglichkeiten von KI-Tools und Anwendungen für spezifische organisationale Fragestellungen beurteilen,
- zentrale Fragestellungen und Herausforderungen für Management und Führung im Zusammenhang mit der Einführung, Umsetzung und Nutzung von KI in Organisationen auf strategischer und operativer Ebene adressieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen. Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
KI-Technische Grundlagen	6
KI-Managementkompetenzen	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul KI-Technische Grundlagen: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul KI-Managementkompetenzen: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 40/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2027 nach der damaligen Verordnung abschließen.

117. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „AI Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „AI Management“ wird mit € 3.450,- festgelegt.

118. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „AI Service Design & Innovation“

(Zuvor: „KI-Service Design“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) ist hochaktuell und dominiert die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Für Organisationen ist es deshalb von großer Bedeutung, sich mit den Potenzialen KI-basierter Anwendungen zur Bewältigung organisationaler Herausforderungen sowie zur Weiterentwicklung von Services und Prozessen proaktiv auseinanderzusetzen, um nachhaltig erfolgreich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Das CP „AI Service Design & Innovation“ vermittelt in diesem Zusammenhang ein umfassendes Verständnis für die Konzeptionierung des Einsatzes KI-basierter Lösungen zur effektiven Bewältigung betrieblicher Fragestellungen und Herausforderungen. Dafür erfolgt eine Einführung in die Analyse organisationaler Potenziale und Anwendungsfälle, in grundlegende Ansätze des Requirements Engineering für KI-basierte Services sowie in die Entwicklung und Strukturierung von KI-Lösungskonzepten unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten und Grenzen. Darauf aufbauend vermittelt das Programm die Fähigkeit, KI-basierte Lösungen und Services konzeptionell zu entwickeln, nutzer_innenzentriert zu gestalten und deren Implementierung im organisationalen Kontext vorzubereiten.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich einerseits an IT-Projektleiter_innen/Product Owner_innen, IT-Projektmanager_innen, Change Manager_innen, Berater_innen, Innovator_innen sowie Forscher_innen und Entwickler_innen, welche die Umsetzung von IT- und KI-Projekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten. Darüber hinaus adressiert das Weiterbildungsprogramm Entscheidungsträger_innen und Führungskräfte mit Interesse an Künstlicher Intelligenz und den damit verbundenen Potenzialen und Möglichkeiten für Organisationen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Potenziale von KI zur Entwicklung organisationaler Innovationen identifizieren.
- organisationale Problemstellungen und Nutzer_innenbedürfnisse in Anforderungen und konzeptionelle Ansätze für KI-basierte Services übersetzen.
- KI-gestützte Servicekonzepte unter Anwendung von Methoden des Service Design und Design Thinking entwickeln.
- Wertversprechen und Geschäftsmodelle für KI-Services entwickeln.
- konzeptionelle Ansätze für die Einführung von KI-Services im organisationalen Umfeld erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) *oder* im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen. Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: KI-Potenziale und KI-Lösungskonzepte	6
Modul 2: KI-Serviceentwicklung und Implementierungsansätze	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1 - KI-Potenziale und KI-Lösungskonzepte: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2 - KI-Serviceentwicklung und Implementierungsansätze: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

119. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „AI Service Design & Innovation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „AI Service Design & Innovation“ wird mit € 3.450,- festgelegt.

120. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“

(Zuvor: „Generative KI“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Generative KI-Systeme erstellen neue Inhalte – wie Texte, Bilder, Audio oder Videos – basierend auf umfangreichen Trainingsdaten und als Reaktion auf Benutzereingaben. Neben der Erstellung synthetischer Inhalte werden diese Systeme zunehmend als autonome Agenten eingesetzt, die Nutzer_innen auf innovative Weise unterstützen, etwa bei der Buchung von Hotels anhand von Echtzeitinformationen. Laut der OECD bietet generative KI bedeutende Vorteile in Bereichen wie der Softwareentwicklung, der Kreativwirtschaft und Kunst (z. B. Musik- und Bilderzeugung), der Bildung (z. B. personalisierte Prüfungsvorbereitung), dem Gesundheitswesen (z. B. maßgeschneiderte Präventionsmaßnahmen) sowie der Internetsuche. Trotz dieser Vorteile birgt die Technologie auch Risiken, darunter Desinformation, Verzerrungen (Bias), Urheberrechtsverletzungen und potenzielle Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die auch hochqualifizierte Fachkräfte betreffen können.

Das Certificate Program „Generative AI & Agentic Systems“ des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung bereitet die Teilnehmenden umfassend darauf vor, die Potenziale dieser bahnbrechenden Technologie zu nutzen und gleichzeitig die damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen. Es beginnt mit einer fundierten Einführung in die generative KI-Systeme, einschließlich der sogenannten Large Language Models (LLMs), sowie in die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI entscheidend sind. Zudem vermittelt das Weiterbildungsprogramm ein tiefgehendes Verständnis für die effiziente Implementierung und Nutzung von LLMs in Organisationen. Dies umfasst den Einsatz von RAG-Systemen (Retrieval-Augmented Generation) sowie agentenbasierte Prozesse. Aufbauend auf diesem Wissen lernen die Teilnehmenden verschiedene Strategien für das Prompting zur Text- und Bildgenerierung sowie die praktische Implementierung eines RAG-Systems kennen.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Entscheidungsträger_innen und Führungskräfte, die ein fundiertes Verständnis der Potenziale und Risiken generativer KI benötigen. Darüber hinaus spricht es IT- und Technologie-Expert_innen an, die für die Implementierung und Optimierung von KI-Systemen in Organisationen verantwortlich sind. Zusätzlich richtet sich das Programm an Mitarbeiter_innen verschiedener Branchen, die generative KI bereits nutzen oder erlernen möchten, wie sie diese Technologien effektiv und gezielt anwenden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden ...

- grundlegende Konzepte des maschinellen Lernens und der Large Language Modelle darlegen,
- den ethischen und rechtlich korrekten Einsatz in Produktionsumgebungen einschätzen,
- die theoretischen Konzepte und Mechanismen von Retrieval-Augmented-Generation (RAG)-Systemen und Agentic AI Systemen erklären,

- die Prinzipien und Strategien des Prompt Engineering zur Generierung von Texten, Code, Bildern, Videos und Audio anwenden,
- ein Retrieval-Augmented-Generation (RAG) System bedarfsorientiert für den strategischen Einsatz in Organisationen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversations sichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Einführung in generative KI und Anpassungsstrategien	6
Anwendung und Implementierung generativer KI-Systeme	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul Einführung in generative KI und Anpassungsstrategien: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Anwendung und Implementierung generativer KI-Systeme: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 40/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2027 nach der damaligen Verordnung abschließen.

121. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Generative AI & Agentic Systems“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Generative AI & Agentic Systems“ wird mit € 3.450,-- festgelegt.

122. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Agentic IT Systems“

(Zuvor: „IT-Grundlagen“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das CP „Fundamentals of Agentic IT Systems“ bietet eine umfassende Einführung in die Konzeption und Umsetzung moderner, KI-gestützter IT-Lösungen. Die Teilnehmenden erlernen die methodischen Ansätze des Requirements Engineerings, um komplexe fachliche Anforderungen (z. B. die Implementierung von KI in Organisationen) systematisch zu erfassen und in technische Spezifikationen zu übersetzen. Darauf aufbauend werden grundlegende Prinzipien der Software-Architektur vermittelt, die entscheidend sind, um die Auswirkungen neuer Anforderungen auf die Systemlandschaft zu bewerten und robuste, zukunftsfähige Anwendungen zu entwerfen. Komplementär lernen die Teilnehmenden Ansätze der methodischen Prozessmodellierung kennen, um Organisationsabläufe zu strukturieren und gezielt Automatisierungspotenziale zu identifizieren. Daran anknüpfend erfolgt die exemplarische technische Umsetzung dieser modellierten Prozesse in Form intelligenter Agentic Workflows. Die Inhalte des CPs ermöglichen es, Digitalisierungsprojekte ganzheitlich zu verstehen und aktiv an deren erfolgreicher Implementierung mitzuwirken.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Fachkräfte sowie an Personen, die eine Karriere an der Schnittstelle zwischen Informationssystemen und organisatorischen Prozessen anstreben oder vorantreiben möchten. Es richtet sich an Fachleute aus den Bereichen IT, Management oder Wirtschaftsinformatik, die strategische Rollen übernehmen wollen. Auch Führungskräfte und Projektleiter_innen, die digitale Transformation erfolgreich vorantreiben wollen sowie Unternehmer_innen und Berater_innen, die innovative technologische Lösungen entwickeln und umsetzen möchten, gehören zur Zielgruppe.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- grundlegende Konzepte aus Requirements Engineering, Softwarearchitektur, Prozessmodellierung und agentischen Workflows beschreiben.
- einfache Lösungsansätze für typische Anforderungen im Software- und Prozessdesign entwerfen.
- grundlegende Prozessstrukturen und ihre Rolle bei der Identifikation von Automatisierungspotenzialen benennen.
- exemplarische Prozessautomatisierungen und agentische Workflows unter Berücksichtigung fachlicher und technischer Anforderungen entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (3) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Requirements Engineering & Softwareentwurf	6
Modul 2: Digitale Prozesse und Agentic Workflows	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

123. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Fundamentals of Agentic IT Systems“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Fundamentals of Agentic IT Systems“ wird mit € 3.450,-- festgelegt.

124. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Applied AI for Organizations“

(Zuvor: „KI-Kompetenz“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Thema Künstliche Intelligenz ist aktuell und prägt zunehmend die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Für Organisationen ist es daher von zentraler Bedeutung, sich mit den Potenzialen KI-basierter Anwendungen auseinanderzusetzen, um Prozesse weiterzuentwickeln, Services zu verbessern und neue Wertschöpfungsmöglichkeiten zu erschließen.

Das Weiterbildungsprogramm „Applied AI for Organizations“ trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem es eine flexible und bedarfsorientierte Qualifizierung ermöglicht. Studierende wählen aus einem Portfolio spezialisierter Programme jene Inhalte aus, die für ihre individuellen beruflichen Anforderungen und organisationalen Kontexte den größten Mehrwert bieten – beispielsweise entlang eines Spektrums von technischen und umsetzungsorientierten Perspektiven bis hin zu strategischen und innovationsbezogenen Ansätzen. Dadurch wird eine gezielte Kompetenzentwicklung entlang konkreter Anwendungs- und Transformationsbedarfe von Organisationen unterstützt.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Fach- und Führungskräfte in Unternehmen oder im öffentlichen Sektor, die sich mit der Anwendung, Einführung oder strategischen Nutzung von KI-Systemen auseinandersetzen oder ihre Expertise in diesem Bereich vertiefen möchten. Dazu zählen insbesondere IT-Projektleiter_innen und Product Owner_innen, IT-Projektmanager_innen, Change Manager_innen, Berater_innen, Innovator_innen sowie Forscher_innen und Entwickler_innen, die die Umsetzung von IT- und KI-Projekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- KI-Systeme in unterschiedlichen organisationalen Anwendungskontexten sachkundig einsetzen.
- Einsatzmöglichkeiten von KI im organisationalen Kontext bewerten.
- Potenziale und Herausforderungen des Einsatzes von KI für Organisationen beurteilen.
- Anforderungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI-Systemen analysieren.
- Einsatzszenarien für KI in Organisationen entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung *oder* Sprachzertifikat (Level B2) *oder* im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind die Module von zwei der folgenden vier Weiterbildungsprogrammen zu absolvieren. Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Generative AI & Agentic Systems" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "AI Service Design & Innovation" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "AI Management" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Fundamentals of Agentic IT Systems" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 36/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2027 nach der damaligen Verordnung abschließen.

125. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“

Reduktionen für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Muskuloskelettale Physiotherapie“ (AEP):

Für Absolvent_innen des oben genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“ mit € 4.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des oben genannten Weiterbildungsprogramms, welche Mitglieder des Bundesverbandes „Physio Austria“ sind, wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“ mit € 3.510,-- festgelegt.

126. Stellenausschreibung – Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

Zur Verstärkung unseres Teams in der Fakultät für Gesundheit und Medizin/ Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gelangen insgesamt bis zu 48 Wochenstunden zur Besetzung. Diese können entweder durch eine Person in Vollzeit oder durch zwei Personen mit jeweils mindestens 20 Wochenstunden besetzt werden, als:

Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

mind. 20 - 40 Std./Woche

Inserat Nr. SB26-0012/SB26-0013

Ihre Aufgaben

- selbstständige Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen bzw. Kursen oder Modulen
- Betreuung von Studierenden inkl. Betreuung von Masterthesen und Abschlussarbeiten
- Betreuung von Prüfungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung)
- Mitarbeit in Forschung und Lehre im fach einschlägigen Bereich, insbesondere in der qualitativen und/oder quantitativen Psychotherapie-Forschung

Ihr Profil

Für die Bewerbung setzen wir folgende Qualifikationen voraus:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom) im Bereich Psychotherapie, Psychologie oder verwandten Fächern
- abgeschlossene Psychotherapie-Ausbildung in einem in Österreich anerkannten Verfahren oder Zulassung als Kinder- und Jugend-Psychotherapeut_in
- Erfahrung in der Lehre oder Betreuung von Studierenden oder Anleitung von Ausbildungskandidat_innen/ klinisch tätigem Personal
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse (mind. C1) und sehr gute Englischkenntnisse (mind. B2)

Darüber hinaus sind folgende Kriterien wünschenswert:

- seit 5 Jahren eingetragen in der Berufsliste Psychotherapie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und/oder Lehrtherapeut_in
- Lehrerfahrung an einer Universität
- Fortbildungen im Bereich therapeutischen Kletterns

Ihre Perspektive

- Vollzeit oder Teilzeit (mind. 20 Std./Woche bis 40 Std./Woche), vorerst befristet auf 5 Jahre
- Mindestgehalt von EUR 3.776,10 brutto monatlich (14x) auf Vollzeitbasis, Bereitschaft zur Überzahlung bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung
- Einstufung gem. Kollektivvertrag der Universitäten §49 VwGr. B1
- innovatives Arbeitsumfeld am Campus Krems
- umfassende Angebote zur internen Weiterbildung und Coaching
- flexible Arbeitszeitgestaltung sowie Homeoffice-Möglichkeit
- zahlreiche Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI)

Die Universität für Weiterbildung Krems sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip. Wir möchten daher explizit auch Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die über das geforderte Profil verfügen, dazu einladen, sich auf die Stelle zu bewerben.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **04.06.2026** über unser Online-Tool: <https://www.donau-uni.ac.at/jobs>

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.
Vorsitzender des Senats